

1. Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt nach § 34 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) i.V. mit § 26 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für zivilrechtliche Ansprüche des Jobcenters Wuppertal AöR, soweit ihr nicht spezielle Rechtsvorschriften oder zivilrechtliche Vereinbarungen entgegenstehen.

2. Stundung

2.1. Definition

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 KoA-VV i.V. mit § 26 Abs. 1 GemHVO:

Ansprüche dürfen nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

3. Niederschlagung

§ 34 Abs. 1 Nr. 2 KoAVV i.V. mit § 26 Abs. 2 GemHVO:

Ansprüche dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, durch die die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet zurückgestellt wird, ohne dass auf den Anspruch selbst verzichtet wird.

3.1. Voraussetzung

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird.

Eine befristete Niederschlagung kommt immer dann in Betracht, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Kalenderjahres vollständig getilgt werden kann.

Die unbefristete Niederschlagung kommt lediglich in folgenden Fällen in Betracht:

- Mahngebühren
- Die Kosten stehen außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches

- Tod des Schuldners/ der Schuldnerin
- Im Rahmen des Insolvenzverfahrens erteilte Restschuldbefreiung nach der Wohlverhaltenszeit
- Die Forderung ist aus anderen Gründen uneinbringbar
- Ein bei Abschluss eines Kontos nicht entrichteter Rückstand beträgt weniger als 25 Euro

3.1.1. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens erteilte Restschuldbefreiung nach der Wohlverhaltenszeit

Erst nach Beendigung der Wohlverhaltensphase von 6 Jahren kann im Zuge des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt werden.

Nur nach Vorlage des Beschlusses nach § 300 InsO des Amtsgerichtes über die Restschuldbefreiung kann die Forderung niedergeschlagen werden. Die bloße Ankündigung des Beschlusses ist nicht ausreichend.

3.1.2. Die Forderung ist aus andern Gründen uneinbringbar

Andere Gründe können sein:

- Der Schuldner/ die Schuldnerin ist unbekannt verzogen
- Der Schuldner / die Schuldnerin ist im Ausland wohnhaft
- Es wurde festgestellt, dass kein pfändbares Einkommen bzw. Einkommen, das unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt, vorhanden ist (geringe Rente, Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Wohngeld, etc.)

3.2. Verfahren

Für die Verfolgung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Rahmen der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen ist 865.23 zuständig.

Über Niederschlagungsanträge entscheiden:

- bei Beträgen **bis zu 7.500** Euro bereiten die Fachkräfte die Entscheidung über die Niederschlagung vor, welche die Teamleitung trifft
- bei Beträgen **bis 15.000** Höhe nach Sichtung und Vorbereitung der Fachkräfte sowie der Teamleitung die Fachbereichsleitung Recht und Refinanzierung
- in allen übrigen Fällen nach Sichtung und Vorbereitung durch die vorgenannten der Vorstand des Jobcenters Wuppertal. Bei Beträgen ab 50.000 Euro ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einzuholen.

Nach Abschluss des Vorganges ist die Entscheidung der Stadtkasse schriftlich mitzuteilen.

Da die Niederschlagung eine verwaltungsinterne Maßnahme ist, wird dem Schuldner/der Schuldnerin diese nur bekanntgegeben, wenn er/sie dies beantragt hat.

3.3.Erfassung in Zefoma

Wurde entschieden, dass die bestehende Forderung niedergeschlagen wird, so ist dies in Zefoma (ähnlich der Sollstellung der Forderung) zu erfassen.

Nach Auswahl des Leistungsnehmers und der niederzuschlagenden Forderung ist unter der Navigation

Suche Leistungsnehmer				Auswahl			
Muster	LN (AktENZEICHEN)	Anderer Debitoren	Suche	Filter löschen	LN teilweise	Leistungsnehmer - (11)	
LN (Vorname)	LN (Obj.Nr.)	GA				Leistungsnehmer	Vorname
LN (BG-Nummer)	LN (Geburtsdatum)					Muster	Moritz
Leistungsnehmer				Soll-Ist-Vergleich: 04.06.2013 Soll: 308,90 € Ist: 0,00 € Saldo: 308,90 €			
						Muster	Moritz
						Mustermann	Max
						Mustermann	Max
						Mustermann	Max

der Reiter „Soll-Vorbereitung“ zu wählen.

Navigation	Suche Leistungsnehmer	
Leistungsnehmer	Mustermann	LN (AktENZEICHEN)
Neu	LN (Vorname)	LN (Obj.Nr.)
Auswahl	LN (BG-Nummer)	LN (Geburtsdatum)
Soll-Vorbereitung 1	Sollerrfassung	
Buchungsliste	Soll-Ist-Vergleich: 04.06.2013 Soll: 308,90 € Ist: 0,00 € Saldo: 308,90 €	
Kontoblatt	Leistungsnehmer	Aktenzeichen
LN kopieren	Mustermann	XXXXXXXXXXXX
Ist-Daten anzeigen	Einnahmeart	Objekt/Kassenzeichen
	xxxxx	xxxxxxx
	Sollstellungsvorhaben 2	
	unbefr. Niederschl.	Veranl.-Jahr 2013 Betrag 308,90
	Gesamtbetrag 2013	Fälligkeitsdatum 04.06.2013 Bescheiddatum 04.06.2013
	0,00	Restbetrag in 2014 Ist 2013 Saldo 2013
	0,00	0,00
	Sachkonto / Bezeichnung	PSP-Element / Bezeichnung
		Finanzposition / Finanzstelle
	4	
	Sollsatz erstellen	Auswahl aufheben
	Druckansicht	Gruppieren Anzahl
	S. Zug... Abg...	Gesamtbetrag Fälligkeitsänd... Fälligkeitsda... Zahlungsart Betrag Von Bis Bescheiddatum Beschreibung

Unter Sollstellungsvorgaben ist die unbefristete Niederschlagung auszuwählen. Die Höhe des

niederzuschlagenden Betrages wird in dem entsprechenden Feld eingegeben und anschließend der Button „Sollsatz erstellen“ betätigt. Die nun zu erfassenden Eingaben sind analog der Sollstellung zu fertigen.

Bei befristeten Niederschlagungen ist nach Ablauf der Befristung eine erneute Sollstellung zu fertigen.

4. Erlass

§34 Abs.1 Nr. 2 KoA-VV i.V.m. 26 Abs. 3 GemHVO:

Ansprüche dürfen nur ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

Erlass ist der endgültige Verzicht auf einen Anspruch.

4.1.Voraussetzung

Voraussetzung für den Erlass ist, dass die Einziehung der Forderung eine besondere Härte für den Schuldner / die Schuldnerin bedeuten muss oder die Einziehung des Anspruches unbillig wäre. Dabei kann die Härte in der Sache liegen und durch Anwendung des Gesetzes, der Satzung oder des Vertrages im Einzelfall verursacht werden. Der Erlass aus persönlichen Gründen setzt eine lange oder dauernde wirtschaftliche Notlage voraus, wobei der Notstand nicht selbst verschuldet worden sein darf.

4.2. Verfahren

Dem Erlass hat ein Antrag des Schuldners / der Schuldnerin voranzugehen. Der Schuldner / die Schuldnerin ist ggf. auf die Möglichkeit eines Erlasses hinzuweisen. Der Antrag inklusive Begründung können auch mündlich erklärt und in einem Vermerk festgehalten werden.

Es ist ausführlich darzustellen, dass die sachlichen oder persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die gegenwärtige Leistungsunfähigkeit des Schuldners rechtfertigt allein nicht den Erlass, sondern erst der Nachweis der dauernden Zahlungsunfähigkeit.

Über den Erlass entscheidet bis zu einer Wertgrenze von 7500 Euro die Teamleitung. Danach ist der Vorgang der zuständigen Fachbereichsleitung zuzuleiten. Bei einem Erlass über 15.000 Euro ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einzuholen.

4.3. Erfassung in Zefoma

Wurde entschieden, die bestehende Forderung zu erlassen, ist in Zefoma ein Sollabgang zu erstellen.

5. Rückzahlungen

Rückzahlungen sind Auszahlungen bereits eingegangener Geldbeträge an Dritte, die zu Unrecht eine Forderung des Jobcenters Wuppertal befriedigt haben.

Der Rückzahlungsempfänger wird über die Höhe der Rückzahlung schriftlich benachrichtigt.

Rückzahlungen vollzieht bis zu einem Betrag von 5000 Euro der Teamleiter. Alle darüber liegenden Rückzahlungen sind von der Fachbereichsleitung zu genehmigen.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

gez. Thomas Lenz

Vorstandsvorsitzender

gez. Uwe Kastien

Vorstand für Finanzen und Personal